

Bezirksärztekammer Koblenz

Wahlordnung der Bezirksärztekammer Koblenz

Änderung: § 22 geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 08.12.2010 mit Genehmigung des Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung vom 16.12.2010.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wahlverfahren

Die Wahl zu der Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Koblenz wird als Verhältnis- oder Mehrheitswahl (§ 16) durchgeführt.

§ 2

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Bezirksärztekammer Koblenz, die in das endgültig festgestellte Wählerverzeichnis eingetragen sind und bei denen die nachfolgenden Bestimmungen der Absätze 2 und 3 nicht entgegenstehen.
- (2) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer am Wahltag durch Richterspruch das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen, rechtskräftig verloren hat.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei einem Mitglied, das am Wahltag
 - a) sich in Strafhaft befindet,
 - b) auf Grund Richterspruchs zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht ist.

§ 3

Wählbarkeit

- Wählbar ist jeder nach § 2 Wahlberechtigte, sofern er nicht
- a) am Wahltag durch rechtskräftige berufserichtliche Entscheidung die Befähigung zur Bekleidung von Ehrenämtern innerhalb der Kammer verloren hat (§ 44 Abs. 2 Satz 1 HeilBG),
 - b) am Wahltag durch Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig verloren hat.

§ 4

Wahlbezirk

Wahlbezirk ist der Bereich des Regierungsbezirkes Koblenz in den Grenzen des 31.12.1999.

§ 5

Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung besteht aus 35 Vertretern.

§ 6

Wahlausschuß

- (1) Für jede Wahl zur Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Koblenz wird ein Ausschuß gebil-

det. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden (Wahlleiter), dessen Stellvertreter und drei Beisitzern.

- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von der Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Koblenz gewählt.
- (3) Der Wahlausschuß ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach Maßgabe dieser Wahlordnung verantwortlich.
- (4) Der Wahlausschuß ist bei Anwesenheit des Wahlleiters oder seines Stellvertreters und von mindestens zwei Beisitzern beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Wahltag

- (1) Der Wahltag wird vom Wahlausschuß festgelegt.
- (2) Der Wahlleiter macht den Wahltag gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Auslegung des Wählerverzeichnisses bekannt.

II. Wahlvorbereitungen

§ 8

Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Wahlausschuß stellt ein Wählerverzeichnis auf. Das Wählerverzeichnis hat Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Dienst- oder Privatanschrift des Wahlberechtigten zu enthalten. Das Wählerverzeichnis ist bis zum 70. Tag vor Beginn des Wahltages vorläufig abzuschließen.
- (2) Der Wahlleiter benachrichtigt die Wahlberechtigten spätestens 2 Monate vor dem Wahltag schriftlich von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis.

§ 9

Offenlegung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis wird vom 55. bis 49. Tag vor Beginn des Wahltages in der Geschäftsstelle der Bezirksärztekammer Koblenz in Koblenz, Emil-Schüller-Straße 45, ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden vor Beginn der Auslegungsfrist durch den Wahlleiter bekanntgemacht (§ 7 Abs. 2).

§ 10

Beanstandungen des Wählerverzeichnisses

- (1) Beanstandungen der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses sind schriftlich innerhalb der Auslegungsfrist beim Wahlleiter zu erheben. In der Bekanntmachung der Auslegung ist hierauf hinzuweisen.
- (2) Der Wahlausschuß entscheidet innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist über die Einsprüche, nimmt - soweit erforderlich - Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vor und stellt dasselbe endgültig fest. Die Entscheidungen über Einsprüche sind den

Betreffenden schriftlich und mit Gründen versehen mitzuteilen.

§ 11

Veröffentlichung der Zahl der zu wählenden Vertreter

Bis zum 39. Tag vor Beginn des Wahltages gibt der Wahlleiter die Zahl der zu wählenden Vertreter schriftlich bekannt. Gleichzeitig fordert er die Mitglieder der Bezirksärztekammer Koblenz auf, Wahlvorschläge einzureichen.

§ 12

Wahlvorschläge

- (1) Die Verhältniswahl wird auf Grund von Wahlvorschlägen durchgeführt. In die Wahlvorschläge kann nur aufgenommen werden, wer wählbar ist (§ 3).
- (2) Die Wahlvorschläge sind schriftlich bis zum 29. Tage, 18.00 Uhr, vor Beginn des Wahltages beim Wahlleiter einzureichen.
- (3) Frauen sollen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Die Vorgeschlagenen sind unter Angabe der Reihenfolge, der Vor- und Familiennamen und der Dienst- oder Privatanschrift zu bezeichnen.
- (5) Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Vorgeschlagenen darüber beigefügt sein, daß sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind. Die Einverständniserklärung kann nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muß von 20 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch einen auf ihm Vorgeschlagenen ist unzulässig.
- (7) Der Name des an erster Stelle genannten Vorgeschlagenen ist das Kennwort des Wahlvorschlages. Dieses Kennwort kann durch bis zu drei Kennworte ergänzt bzw. ersetzt werden.
- (8) Die Wahlvorschläge werden nach der Reihenfolge ihres Einganges gelistet. Gehen Wahlvorschläge gleichzeitig ein, wird die Reihenfolge durch den Wahlausschuß per Los festgelegt.

§ 13

Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist unzulässig.

§ 14

Prüfung und Mängelbeseitigung

Der Wahlausschuß prüft die Wahlvorschläge. Er teilt den an erster Stelle genannten Vorgeschlagenen etwaige Mängel bis spätestens zum 26. Tag vor Beginn des Wahltages mit und gibt ihnen Gelegenheit, diese bis spätestens zum 22. Tag, 18.00 Uhr, vor Beginn des Wahltages zu beseitigen.

§ 15

Zulassung und Bekanntmachung

- (1) Spätestens bis zum 21. Tag vor Beginn des Wahltages

beschließt der Wahlausschuß über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt sie endgültig fest.

- (2) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge bis spätestens zum 19. Tag vor Beginn des Wahltages bekannt. Dabei ist ein Hinweis auf die Art der Wahl (§ 16) zu geben.

§ 16

Art der Wahl

- (1) Liegen mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so findet die Wahl als Verhältniswahl statt.
- (2) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge nicht eingereicht worden, so wird eine Mehrheitswahl durchgeführt. Das gleiche gilt, soweit in den gültigen Wahlvorschlägen nicht insgesamt mindestens so viele Personen vorgeschlagen sind, als nach § 5 Vertreter zu wählen sind.

§ 17

Inhalt der Stimmzettel

- (1) Der Wahlleiter läßt die Stimmzettel herstellen und nimmt die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs unter fortlaufenden Nummern in den Stimmzettel auf. Sie haben dabei jeweils das Kennwort (die Kennworte) des Wahlvorschlages anzugeben.
- (2) Ist die Wahl gemäß § 16 Absatz 2 als Mehrheitswahl durchzuführen, so läßt der Wahlleiter Stimmzettel herstellen, die so viele numerierte freie Zeilen enthalten, wie Vertreter innerhalb des Wahlbezirks zu wählen sind. Diese Stimmzettel übersendet der Wahlleiter allen Wahlberechtigten gemeinsam mit jeweils zwei Mitgliederverzeichnissen, von denen das eine die Namen aller selbständigen Ärzte, das andere die Namen aller nicht selbständigen Ärzte des Wahlbezirkes enthält, so daß der Wähler in die Lage versetzt wird, aus der Gesamtzahl der Wählbaren des Wahlbezirkes die hinreichende Anzahl von Vertretern auszuwählen.

§ 18

Ausgabe der Stimmzettel

- (1) Spätestens bis zum 7. Tag vor Beginn des Wahltages hat der Wahlleiter an jeden in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten entweder einen Stimmzettel mit den festgestellten Wahlvorschlägen oder - wenn keine Wahlvorschläge eingereicht worden sind - einen Stimmzettel und Verzeichnisse gemäß § 17 Abs. 2 zu übersenden. Außer dem Stimmzettel werden zwei verschiedenfarbige, undurchsichtige Umschläge ausgehändigt. Der eine Umschlag trägt den Aufdruck "Wahl zur Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Koblenz" sowie die Anschrift des Wahlleiters und die Nummer des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis, der zweite den Aufdruck "Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Koblenz".
- (2) Wer nicht rechtzeitig in den Besitz der Wahlunterlagen gelangt, kann diese bis zum 2. Tag vor Beginn des Wahltages bei dem Wahlleiter anfordern.

III. Wahlhandlung

§ 19

Stimmzählen

- (1) Bei der Verhältniswahl hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme.
- (2) Für die Mehrheitswahl gilt § 20 Abs. 2.

§ 20

Ausfüllung der Stimmzettel

- (1) Bei der Verhältniswahl kennzeichnet der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will. Weitere Angaben oder Streichungen führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels.
- (2) Bei der Mehrheitswahl kann der Wahlberechtigte in dem ihm übersandten Stimmzettel - möglichst in Blockschrift - so viele wählbare Personen mit Angabe des Dienst- oder Wohnortes eintragen, wie Vertreter im Wahlbezirk zu wählen sind. Bezeichnet er eine größere Anzahl von Personen, als Vertreter zu wählen sind, so gelten die auf dem Stimmzettel zuerst genannten Personen als von ihm gewählt.

§ 21

Abgabe der Stimmzettel

- (1) Nach Ausfüllung des Stimmzettels legt ihn der Wahlberechtigte in den Umschlag mit dem Aufdruck "Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Koblenz" und verschließt den Umschlag. Diesen legt er in den Umschlag mit der Anschrift des Wahlleiters und verschließt auch den äußeren Umschlag. Dieser Wahlbrief muß bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter abgegeben oder spätestens bis zu diesem Zeitpunkt mit der Post abgesandt werden. Der Postaufgabestempel ist für die Rechtzeitigkeit der Abgabe maßgebend. Ist der Poststempel nicht lesbar, so gelten alle bis zum 4. Tage (18.00 Uhr) nach dem Wahltag eingehenden Postsendungen als rechtzeitig abgesandt.
- (2) Bei rechtzeitigem Eingang wird der äußere Umschlag in die verschlossene Wahlurne geworfen, nachdem zuvor die Wahlberechtigung des Abstimmenden durch Vergleich mit dem Wählerverzeichnis festgestellt und dort durch Ankreuzen der Nummer vermerkt worden ist.
- (3) Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig eingegangen oder abgegeben worden sind, werden nicht mehr berücksichtigt, gegebenenfalls ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 22

Öffnung der Wahlurne und Stimmzählung

- (1) Nach Abschluß der Wahlhandlung, zwischen dem 4. (nach 18.00 Uhr) und 12. Tag nach dem Wahltag, nehmen die von dem Bezirkswahlleiter bestimmten Mitglieder des Bezirkswahlausschusses die äußeren Umschläge aus der Wahlurne, öffnen dieselben und werfen die darin enthaltenen inneren Umschläge wieder

in die Wahlurne. Die äußeren Umschläge werden gesammelt, gezählt, gebündelt und versiegelt.

- (2) Anschließend werden die inneren Umschläge von den Mitgliedern des Wahlausschusses aus der Wahlurne entnommen, gemischt und ungeöffnet gezählt. Hiernach werden diese Umschläge geöffnet und die Gesamtzahl sowie die Zahl der ungültigen Stimmen festgestellt.

§ 23

Ungültige Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht als amtlich hergestellt erkennbar sind,
 - b) die sich nicht in einem als amtlich hergestellt erkennbaren und für diese Wahl bestimmten Umschlag befinden,
 - c) die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthalten,
 - d) aus denen sich der Wille des Wählers nicht eindeutig ergibt,
 - e) die sich mit anderen Stimmzetteln derselben Art in einem Umschlag befinden.
- (2) Im Falle der Mehrheitswahl wird die Gültigkeit der Wahl nicht dadurch beeinträchtigt, daß auf dem Stimmzettel weniger Namen eingetragen sind, als Vertreter zu wählen sind.

IV. Wahlergebnis

§ 24

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Feststellung der ungültigen Stimmzettel ermittelt der Wahlausschuß die gewählten Vertreter und Stellvertreter.
- (2) Bei der Verhältniswahl erfolgt die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze nach dem Verfahren Niemeyer (die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen wird durch die Zahl der zu vergebenden Mandate dividiert, hieraus ergibt sich die Anzahl der Stimmen, die zur Erringung eines Mandates notwendig sind. Etwa verbleibende Restmandate entfallen auf die Wahlvorschläge, die die jeweils höchsten Reststimmzahlen aufweisen). Über die Zuteilung des letzten Sitzes und der letzten Sitze entscheidet bei gleichem Zahlenbruchteil das Los. Das Los wird von dem Wahlleiter oder einem von ihm zu bezeichnenden Wahlausschußmitglied gezogen. Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Vorgeschlagenen richtet sich nach der Reihenfolge im Wahlvorschlag. Die Kandidaten eines Wahlvorschlages, die keinen direkten Sitz bei der Wahl errungen haben, fungieren in der Reihenfolge des Wahlvorschlages als Stellvertreter.
- (3) Bei der Mehrheitswahl sind die in den Stimmzetteln Bezeichneten in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen entsprechend der Zahl der zu wählenden Vertreter als solche gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung.

- (4) Der Wahlausschuß stellt das Wahlergebnis vorläufig fest.

§ 25

Wahniederschrift

Eine Niederschrift über die Wahlhandlung und die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses ist auszufertigen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 26

Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung, sich binnen einer Woche nach Erhalt der Nachricht über die Annahme der Wahl zu äußern.
- (2) Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht; hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 27

Verfahren bei Ausscheiden von Vertretern

- (1) Lehnt ein Vertreter die Wahl ab oder scheidet er aus sonstigen Gründen aus, so rückt ein Stellvertreter in der Reihenfolge des Wahlvorschlags nach. Bei Mehrheitswahl ist für das Nachrücken die nach § 24 Abs. 3 festgestellte Reihenfolge maßgebend.
- (2) Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so findet nach den Vorschriften dieser Wahlordnung eine Nachwahl statt.
- (3) Der Vorstand der Bezirksärztekammer Koblenz stellt das Nachrücken des Stellvertreters fest.

§ 28

Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlleiter stellt das endgültige Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

§ 29

Einspruch

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 2 Wochen nach der amtlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 28) beim Wahlleiter Einspruch erheben.

- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Einspruchsführer zuzustellen.
- (3) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) Eine Wahl kann nur dann für ungültig erklärt werden, wenn der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

§ 30

Rechtsbehelf nach der Verwaltungsgerichtsordnung

Unbeschadet der in dieser Satzung vorgesehenen Rechtsbehelfe sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl. I/17) in der jeweils gültigen Fassung gegebenen Rechtsbehelfe zulässig.

V. Schlußbestimmungen

§ 31

Wahlkosten

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl trägt die Bezirksärztekammer Koblenz.

§ 32

Aufbewahrung der Wahlakten

Die Wahlakten werden bis zur nächsten Wahl unter Verschuß aufbewahrt.

§ 33

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Wahlausschusses oder des Wahlleiters im Sinne dieser Wahlordnung erfolgen im "Ärztblatt Rheinland-Pfalz" oder durch Rundschreiben.

§ 34

Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 01.09.2003 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die mit Ausfertigung vom 13.06.2001 zuletzt geänderte Wahlordnung außer Kraft.

Ausgefertigt: Koblenz, 2. Juli 2003

(San.-Rat Dr. med. Schüler)
Vorsitzender